Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation nach DIN 2303

Q2	BK2	051	2023

Der Betrieb

ELBE Gelenkwellen-Service GmbH
Blériostraße 5
50827 Köln

hat auf Antrag und nachfolgender Betriebsprüfung nachgewiesen, dass er die Qualitätsanforderungen an Herstell- und Instandsetzungsbetriebe für wehrtechnische Produkte durch Schweißen/Hartlöten/ thermisches Spritzen erfüllt.

Auf Grundlage dieser Herstellerqualifikation ist er berechtigt, an wehrtechnischen Produkten der

Klasse Q 1 - mit allgemeinen Anforderungen
Klasse Q 2 - mit besonderen Anforderungen

relevante Arbeiten der Bauteilklasse BK 2 in den Prozessen

Metall- Aktivgasschweißen (135v, MAG)
Metall- Aktivgasschweißen (135t, MAG)

an Werkstoffen der Gruppen **nach CEN ISO/TR 15608:2013**

1.1, 1.2, 11.2

auszuführen.

Bemerkungen: - keine

Aufsichtsperson/	Name	Vorname	geb. am	Qualifikation
Fachverantwortlicher:	**Hagenbäumer**	**Dirk**	**04.06.1964**	**IWE**
Vertreter:	**Stöcker**	**Andreas**	**03.08.1976**	**Level B**

Auftrags Nr.: 269775641-30

Geltungsdauer der Zulassung: **von: 12.10.2026 bis: 17.11.2027**

Ausstellungsort, Datum: **Halle, 02.11.2026**

Anerkannte Stelle
(Name/Unterschrift/ Siegel)

Anerkannte Stelle für Schweißbetriebe - wehrtechnische Produkte
TÜVRheinland
TÜV Rheinland Industrie Service GmbH
Standort Halle
005/2020
DIN 2303
Jörg Grunert
Leiter

Allgemeine Anforderungen
siehe Rückseite

10/301d 11.20 © TÜV, TUEV und TUV sind eingetragene Marken. Eine Nutzung und Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung.

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Zulassung ist auf Anforderung vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder dem Auftraggeber vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Zulassung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlich werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Zulassung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Zulassung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlasst.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Zulassung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn
   die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben,
   oder
   wenn die Bestimmungen dieser Zulassung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. zuständige Leitstelle
3. z. d. A.